

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen (Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Entwurf (Stand: Auslegungsbeschluss DS-Nr. 128/14 v. 13.11.2014)		Satzung (Stand: Sitzung Bauausschuss v. 02.03.2015)
1. Art der baulichen Nutzung		
Gemäß § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) – BauGB – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	Gemäß § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) – BauGB – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	
Der Bebauungsplan KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“ in der Fassung der 1. Änderung, in Kraft getreten am 17.04.2003, wird wie folgt geändert:	Der Bebauungsplan KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“ in der Fassung der 1. Änderung, in Kraft getreten am 17.04.2003, wird wie folgt geändert:	
I. Geltungsbereich		
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“ (Textbebauungsplan) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte. Er umfasst die in der als Anlage 2 beigefügten Karte bezeichneten Teilflächen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-006-a gilt danach für die Teilflächen Gemarkung Kleinmachnow	Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“ (Textbebauungsplan) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte. Er umfasst die in der als Anlage 2 beigefügten Karte bezeichneten Teilflächen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans KLM-BP-006-a gilt danach für die Teilflächen Gemarkung Kleinmachnow	
– Flurstücke 4162, 4165, 4166, 4176, 4177, 4427 und 4429 der Flur 1, nachfolgend „Grundstück Hermann-von-Helmholtz-Straße 5“ bezeichnet,	– Flurstücke 4162, 4165, 4166, 4176, 4177, 4427 und 4429 der Flur 1, nachfolgend „Grundstück Hermann-von-Helmholtz-Straße 5“ bezeichnet,	
– Flurstücke 4428, 2738, 4430, 4156, 4154 und 4152 der Flur 1, südwestliche Teilfläche der „Fläche C“, sowie	– Flurstücke 4428, 2738, 4430, 4156, 4154 und 4152 der Flur 1, südwestliche Teilfläche der „Fläche C“, sowie	
– Flurstücke 4242, 4441, 318, 2736, 4440, 4439, 4011, 4442, 2903 und 2901 der Flur 1, nachfolgend „Fläche H“ bezeichnet.	– Flurstücke 4242, 4441, 318, 2736, 4440, 4439, 4011, 4442, 2903 und 2901 der Flur 1, nachfolgend „Fläche H“ bezeichnet.	
Die Angaben zu den Flurstücken beziehen sich das Liegenschaftskataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Kataster und Ver-	Die Angaben zu den Flurstücken beziehen sich auf das Liegenschaftskataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Kataster und Ver-	

Anlage 4

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen (Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Entwurf (Stand: Auslegungsbeschluss DS-Nr. 128/14 v. 13.11.2014)	Satzung (Stand: Sitzung Bauausschuss v. 02.03.2015)
messung, Stand 01.08.2014. Die Karten sind Bestandteil der Satzung. Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karten der Auflistung der Flurstücke vor.	Vermessung, Stand 01.08.2014. Die Karten sind Bestandteil der Satzung. Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karten der Auflistung der Flurstücke vor.
II. Textliche Festsetzungen	
In I. Textliche Festsetzungen wird	In I. Textliche Festsetzungen wird
1) die Textliche Festsetzung Nr. 1.1 wie folgt geändert: Nach den Worten „Gewerbebetriebe zur Güterverteilung“ wird eingefügt: „, außer auf dem Grundstück Hermann-von-Helmholtz-Straße 5.“	1) die Textliche Festsetzung Nr. 1.1 wie folgt geändert: Nach den Worten „Gewerbebetriebe zur Güterverteilung“ wird eingefügt: „, außer auf dem Grundstück Hermann-von-Helmholtz-Straße 5.“
2) die Textliche Festsetzung Nr. 1.2.1 wie folgt geändert: Nach dem Absatz „- In den mit GE und mit GE* gekennzeichneten Flächen in den Flächen A - H sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen unzulässig“ wird eingefügt: „- In den mit GE und GE* gekennzeichneten Flächen der Flächen C, D und H sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter unzulässig.“	2) die Textliche Festsetzung Nr. 1.2.1 wie folgt geändert: Nach dem Absatz „- In den mit GE und mit GE* gekennzeichneten Flächen in den Flächen A - H sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen unzulässig“ wird eingefügt: „- In den mit GE und GE* gekennzeichneten Flächen der Flächen C, D und H sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter unzulässig.“
3) die Textliche Festsetzung Nr. 9.2.1 wie folgt geändert: In der Spalte „Bis zu einer Tiefe von der Autobahn bis“ werden die Werte „35 m“ für die Flächen C und D geändert in „60 m“.	3) die Textliche Festsetzung Nr. 9.2.1 wie folgt geändert: In der Spalte „Bis zu einer Tiefe von der Autobahn bis“ werden die Werte „35 m“ für die Flächen C und D geändert in „ <u>78</u> m“.
4) eine Textliche Festsetzung Nr. 9.7 ergänzt: Nach der textlichen Festsetzung Nr. 9.6 wird eingefügt:	4) eine Textliche Festsetzung Nr. 9.7 ergänzt: Nach der textlichen Festsetzung Nr. 9.6 wird eingefügt:

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

Entwurf (Stand: Auslegungsbeschluss DS-Nr. 128/14 v. 13.11.2014)	Satzung (Stand: Sitzung Bauausschuss v. 02.03.2015)
„9.7 In den mit GE festgesetzten Flächen C und D sind bis zu einer Tiefe von 54 m von der Autobahn schutzbedürftige Büroräume und ähnliches nach DIN 4109 mit Ausrichtung notwendiger Fenster zur Autobahn unzulässig. Abweichend hiervon kann die Anordnung dieser Räume ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch Schallschutzkonstruktionen (z. B. vorgehängte Fassaden) geleistet wird, dass vor den notwendigen Fenstern dieser Räume ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von weniger als 70 dB(A) tags ausreichend belüftet sein.“	„9.7 In den mit GE festgesetzten Flächen C und D sind bis zu einer Tiefe von 54 m von der Autobahn schutzbedürftige Büroräume und ähnliches nach DIN 4109 mit Ausrichtung notwendiger Fenster zur Autobahn unzulässig. Abweichend hiervon kann die Anordnung dieser Räume ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch Schallschutzkonstruktionen (z. B. vorgehängte Fassaden) gewährleistet wird, dass <u>0,5 m</u> vor den notwendigen Fenstern dieser Räume ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von weniger als 70 dB(A) tags erreicht wird. Die Schallschutzvorbauten müssen hygienisch ausreichend belüftet sein.“
III. Hinweise In III. Hinweise wird ein Hinweis Nr. 4 ergänzt. Nach dem Hinweis Nr. 3 wird eingefügt: „4. Die DIN 4109 ist beim Deutschen Patent- und Markenamt, 80331 München, archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie ist über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann außerdem in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kleinmachnow während der Dienstzeiten eingesehen werden.“	In III. Hinweise wird ein Hinweis Nr. 4 ergänzt. Nach dem Hinweis Nr. 3 wird eingefügt: „4. Die DIN 4109 ist beim Deutschen Patent- und Markenamt, 80331 München, archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie ist über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann außerdem in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kleinmachnow während der Dienstzeiten eingesehen werden.“
IV. Verfahrensvermerke - hier nicht wiedergegeben -	- hier nicht wiedergegeben -